

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Reitergemeinschaft Mooshof – Freunde der Reitkunst e. V.*. Er hat seinen Sitz in Ascholding und ist in das Vereinsregister München eingetragen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und erkennt dessen Satzung an. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Sport- bzw. Reitübungen
- Instandhaltung des Vereinsgeländes, Wohl und Gesundheit der Pferde
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2). Sie haben die Satzung und die von der Mitgliederversammlung genehmigte Beitragsordnung in gültiger Fassung anzuerkennen.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt und wählbar sind Mitglieder erst ab 18 Jahren.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis 6 Wochen vor Ablauf des Jahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss.

Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist

der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand und Vereinsausschuss

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nicht beschränkt.

Der Vorstand ist ermächtigt dem Kassier eine Kontovollmacht zu erteilen.

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- den zwei Vorstandmitgliedern
- dem Kassier
- dem Jugendwart
- dem Schriftführer
- einem Beisitzer, dem auch ein erforderliches Amt zugeteilt werden kann (z. B. Projektmanager, Webmaster, Marketing)

Außerdem kann noch einem minderjährigen Jugendsprecher erlaubt werden, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen und Belange der Jugend vorzutragen.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand und der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren oder mehr gewählt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von zwei Monaten ein neues Vorstands- oder Ausschussmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassier, Schriftführer, Jugendwart und Beisitzende werden von der Mitgliederversammlung jeweils in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die Mitglieder des Vorstandes sind in geheimer Wahl zu wählen, wenn die Mehrheit der bei der Wahl anwesenden Mitglieder dies wünscht. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Zur Wahl des Jugendwartes wird auch den Minderjährigen im Verein das Wahlrecht erteilt.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt.
Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.
Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Die Vorstandschaft kann Geschäftsordnungen, die für den Verein bindend sind, erlassen.

§ 11 Vereinsausschusssitzungen

Vereinsausschusssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt.
Der Vorstand beschließt in Sitzungen des Vereinsausschusses, die von jedem der Ausschussmitglieder einggerufen werden können. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandmitglieds.
Beschlüsse des Vereinsausschusses können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Ausschussbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vereinsausschusssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten, sowie vom Sitzungsleiter und einem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 12 Kassenführung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Der Kassenwart hat Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Prüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen.
Die Mitgliederversammlung genehmigt auf Grund der Berichte die Jahresabrechnung.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zulassen.

§ 14 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Auflösung des Vereines und Vermögensbildung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Dietramszell mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

(Ort, Datum)

(Unterschriften)